

## Stellungnahme des Magistrates

### **Aktueller Stand der Fördermittelbeantragung Groß-Umstadts für das Investitionsprogramm 2019 beim Land Hessen, beim Bund und weiteren in Frage kommenden Institutionen, analysiere und Beantragungen bzw. Vorbereitungen**

- Die Abteilung 340 ist als zentral für Zuschussabwicklung zuständige Stelle mit stetigen Prüfungen hinsichtlich möglicher Förderungen befasst.
  - Über neue Förderprogramme werden die Budgetverantwortlichen regelmäßig informiert.
  - Fördermöglichkeiten bei neuen Maßnahmen werden seitens der Budgetverantwortlichen nachgefragt.
  - Die Budgetverantwortlichen prüfen die konkrete Fördermöglichkeit in eigener Verantwortung.

Die Haushaltsaufstellung soll vor dem neuen Haushaltsjahr erfolgen, ist daher zeitlich terminiert. Nach den Haushaltsgrundsätzen der Vollständigkeit, Wahrheit und Klarheit müssen und dürfen nur die voraussichtlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen geplant werden, § 19 GemHVO. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „Voraussichtlichen“ stellt eine Anforderung an die potentielle Verwirklichung des Zuschusses. Nach bestem Wissen und Gewissen muss man nach gründlicher Prüfung von der Erlangung der Förderung auszugehen können. So ist vorab

- die Förderfähigkeit eines Vorhabens grundsätzlich festzustellen
  - etwa exemplarisch : Öffentlicher Personennahverkehr wird in einem besonderen Programm nur gefördert, *sofern* eine besondere, überregionale Bedeutung des Vorhabens festzustellen ist *und* neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erwarten sind
- die Übereinstimmung eines Vorhabens mit den Richtlinien festzustellen
  - In Richtlinien sind regelmäßig Fristen vorgegeben, innerhalb welchem Terminfenster eine Maßnahme begonnen, umgesetzt und abgeschlossen werden muss, um Förderfähig zu sein. Diese Vorgabe muss eingehalten werden können.
  - Dies bindet wiederum Ressourcen. Damit hat eine solche Bedingung auch Auswirkung auf andere Projekte. Änderungen anderer, parallel betriebener Projekte dürfen wiederum nicht die Förderfähigkeit eines geförderten Projektes gefährden.
  - Mindestnutzungsdauer, Verwendungszwecke sind häufig ebenso in Bedingungen der Richtlinien enthalten.
  - Regelmäßig wird festgelegt, dass man eigene Arbeitskräfte nicht im Rahmen einer Förderung abrechnen darf, wie etwa Bauhof.
  - Entsprechend muss die Förderfähigkeit selbst auch hinreichende Reife erlangt haben. Immer häufiger werden Förderprogramme in Pressemitteilungen in die Öffentlichkeit gebracht, die weder eine gesetzliche Grundlage erlangt haben, noch sind Richtlinien und Nebenbestimmungen ausgearbeitet worden. Dies erzeugt einerseits öffentliches Interesse, ist andererseits aber bei weitem noch nicht hinreichend für eine haushalterische Berücksichtigung.
- festzustellen, ob das Vorhaben einen qualitativ ausreichenden Planungsstand erlangt hat, um die Anforderungen an die Förderfähigkeit tatsächlich erfüllen zu können
  - Obwohl wir beispielsweise das Schwimmbad sanieren wollen, liegt bislang keine hinreichend konkrete Planung vor, mit welcher man bereits eine

Förderungswürdigkeit feststellen und monetär bemessen könnte. Zwar haben wir gleich bei zwei Förderstellen Anträge gestellt, doch diese können wegen bestehender Unwägbarkeiten noch nicht im Haushalt eingeplant werden.

- Häufig ist die haushalterische Planung eines Vorhabens sogar die Voraussetzung einer Förderung, da regelmäßig eine gesicherte Finanzierung des Vorhabens zu belegen ist.
- Zuschussgebende Stellen reagieren zunehmend verständnislos, wenn man durch verfrühte Beantragungen Mittel „reserviert“ und das Vorhaben dann so nicht umgesetzt wird. Schließlich steht mit seinen Anträgen im Wettbewerb mit anderen Kommunen. Nach Bewilligung eines Zuschusses stehen die Fördermittel anderen nicht mehr zur Verfügung. Kommt nun das mit Zuschussbewilligung veredelte Vorhaben nicht zeitnah zur Umsetzung, etwa weil noch Alternativen erwogen, Kostensteigerungen ermittelt oder Detailplanungen erfolgen müssen, können wir die Mittel gegebenenfalls nicht abrufen und müssen um Mittelübertragung bitten. Die zuschussgebende Stelle wird ihre terminierten Ziele dann nicht mehr erfüllen können, hätte aber möglicherweise andere Bewerber auf der Liste gehabt, welche die Mittel sehr wohl hätten umsetzen können.

Rechtzeitig zur Haushaltsaufstellung als voraussichtlich festgestellte Fördermöglichkeiten werden in der Haushaltsplanung entsprechend berücksichtigt, siehe § 10 GemHVO.

Doch können sich nach der Haushaltsaufstellung ebenfalls weitere, neue Fördermöglichkeiten offenbaren. Manche Vorhaben werden erst nach dem Haushaltsbeschluss eine förderfähige Konkretisierung erlangen. In solchen Fällen werden Förderanträge auch noch nach Haushaltsbeschluss gestellt. Ausser- oder überplanmäßige Erträge oder Einzahlungen stellen haushaltsrechtlich grundsätzlich kein Problem dar, siehe § 19 GemHVO.

Ebenso können aber auch Fördermöglichkeiten grundsätzlich entfallen. Förderprogramme können zurückgezogen werden, die Förderfähigkeit kann entfallen. Der Umgang hiermit ist in § 8 Ziffer 5 der Haushaltssatzung geregelt, siehe ebenso § 19 GemHVO.

Dies wird ebenfalls bei der Kreditaufnahme berücksichtigt. Der Kreditrahmen laut Haushaltssatzung ist nicht auszuschöpfen, wenn weitere, bei Haushaltsaufstellung nicht als voraussichtlich einzustufende, Förderungen gewonnen werden können. Ebenso ist er nicht auszuschöpfen, wenn ein Vorhaben wegen entfallender oder reduzierter Förderungen nicht voll zur Umsetzung kommt, siehe § 8 Haushaltssatzung i.V.m. § 19 Abs. 2 GemHVO.

Die Prüfung von Förderfähigkeiten ist daher ein stetiger Prozess. Die Stadt Groß-Umstadt erhielt in den letzten zehn Jahren Förderungen in Höhe von ca. 15 Mio., etwa 90 Fördermaßnahmen wurden in diesem Zeitraum abgerechnet. Mit Vorlage des Haushaltes dürfen sie davon ausgehen, dass alle *bis zum Redaktionsschluss* als voraussichtlich förderfähig festgestellten Vorhaben entsprechend in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Ferner dürfen sie davon ausgehen, dass unterjährig festgestellte Förderfähigkeiten ebenfalls entsprechend berücksichtigt werden.

### **Informationsquellen, Fördermöglichkeiten**

Die von uns regelmäßig herangezogenen Informationsquellen über Fördermöglichkeiten sind u.a.:

- Veröffentlichung der Förderprogramme in Staatsanzeigern/Bundesgesetzblättern
- Nutzung der Förderdatenbank (bereits seit 2010)
- Kontakte zu Bundes- und Landesministerien, Regierungspräsidien, anderen Städten und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Kontakt zur Hessen-Agentur

- Kontakt zum Regionalmanagement beim Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Kontakt zum EU Beratungszentrum Hessen
- Kontakt zur neu eingerichteten Abteilung „Wirtschaft, Standortentwicklung und Bürgerservice“ beim Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Zugesandte Mail-Informationen , beispielsweise Europabüro der Metropolregion Frankfurt-Rhein-Main (Europa@region-frankfurt.de)
- Stiftungsdatenbank
- HSE Stiftung
- Landesstiftung "Miteinander in Hessen"
- Stiftung Flughafen Frankfurt/Main für die Region
- Stiftung Hessischer Naturschutz
- Presseberichte
- Infos aus Bürgermeister-Dienstversammlungen

Wenn wir auch unsere Informationsquellen breit streuen und interkommunal kooperieren, ist es gleichwohl möglich, dass Förderungen existieren, von denen wir keine Kenntnis erlangen – denn keine der Informationsquellen ist vollständig.

Wir sind daher auch stets an Informationen interessiert, sollten Sie von Fördermöglichkeiten Kenntnis erlangen.

***Zu den in der Begründung genannten potentiell förderfähigen Vorhaben des hessischen Fernradweg R4 nach Altheim, eines Fahrradbeauftragten, Vertiefung und Umsetzung des Radwegekonzeptes***

Nach aktuellem Stand ist uns keine Förderfähigkeit dieser konkreten Vorhaben im Rahmen der genannten Programme ersichtlich.

Die in Ihrer Anfrage als mögliche Förderquelle angeführten Programme sind uns bekannt. Beide Programme fördern Vorhaben, die einen *beispielhaften* Charakter, einen *Modellcharakter*, haben.

Ihre genannten Vorhaben sind nach derzeitigem Sachstand nicht geeignete, diese Anforderung zu erfüllen.

So fördert

- das Bundesprogramm „**Land Mobil**“
  - neue Themen, neue Ideen, welche einen Beitrag zu dem Ziel leisten, gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu erreichen, wobei
    - das Ziel ist mit einer *neuen* Idee zu verwirklichen ist, welche *neue* Akteure der ländlichen Entwicklung einbezieht, oder
    - bestimmte Ideen mit *innovativen* Mitteln umzusetzen sind.
- das Bundesprogramm „**Förderung von nicht investiven Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans**“
  - nichtinvestive Vorhaben im Bereich des Radverkehrs, welche die Umsetzung des „Nationalen Radverkehrsplans 2020“ (NRVP) und die Koordinierung von Radverkehrsmaßnahmen unterstützen.
    - Gefördert werden *Modellprojekte* sowie:

- Themen, die sich für *begleitende Untersuchungen* eignen,
  - Vorhaben, mit denen ein *besonderer Handlungs- bzw. Erkenntnisbedarf* gedeckt werden soll und
  - Vorhaben, die einen *grundsätzlichen* Aufgaben- und Koordinierungscharakter im Hinblick auf den NRVP haben.
- Gleichwohl haben wir von Hessen Mobil in direktem Kontakt am 8. März erfahren, dass der Ausbau des Weges R4 eine förderwürdige Maßnahme darstelle, wenn „*der vorhandene geschotterte Weg z.B. in Asphaltbauweise befestigt wird. Dies stellt einer Verbesserung in der Nutzung des Weges dar. Der Radfernweg wäre bis zu einer Breite von 3,00 m förderfähig*“. Diese Förderung könnte, wenn der Radweg in entsprechender Qualität ausgebaut würde, über das im Werden befindliche Nachfolgeprogramm des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz GVFG beantragt werden. Auch in diesem Fall würde eine Förderung erst dann im Haushalt eingeplant werden, wenn sie als hinreichend wahrscheinlich gilt.

**Zum Sachstand im Haushaltsplan 2019:**

Die Summe der Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge zu Investitionen ist im Finanzhaushalt, Seite 45ff, Position 20, zu finden. Für das Haushaltsjahr 2019 sind aktuell 2,8 Millionen Euro eingeplant.

Im Investitionsprogramm (Seite 49ff) und den Teilinvestitionsplänen sind die Zuweisungen oder Zuschüsse je Investitionsvorhaben als Position 59 (2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich) ausgewiesen.

Exemplarisch können Sie das auf Seite 50, Investitionsnummer HK-0001 erkennen, welches den Zuschuss der Hessenkasse ausweist, oder an der Maßnahme I-00000009, welche den Zuschuss für die Bücherei ausweist.

Groß-Umstadt, 11.03.2019

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Bearbeitung Zuschüsse

Frau Perschbacher

Frau Schröbel

Abteilungsleitung Frau Schübler

Ressortleitung Herr Huber